

Siebter Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19. Dezember 2017

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19. Dezember 2017 in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 29. April 2020, des Vierten Nachtrages vom 2. September 2020, des Fünften Nachtrages vom 14. Januar 2021 und des Sechsten Nachtrages vom 17. Juni 2021 gilt für die bis zum 30. Juni 2022 übernommenen Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der entsprechenden Veränderungen aus dem Sechsten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. Euro betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 2,3 Mio. Euro

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. Euro genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19. Dezember 2017).

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Vierten Nachtrag):

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Siebte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. Januar 2022 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Siebten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen.

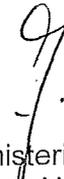
Für ab 1. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 1. Mai 2022 eingehen, gelten die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 19. Dezember 2017.

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Siebten Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.

Die Rückbürgschaft des Landes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 2017 erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2046.

Kiel, 24. Januar 2022


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

9

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein


Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein